

Auf Grund des Artikels 4 des Staatsvertrages zwischen dem Deutschen Reich und Schweden wegen Herstellung einer Eisenbahn - Dampffährenverbindung zwischen Saßnitz und Trälleborg vom 15. November 1907 vereinbarten die Deutsche Reichsbahn, vertreten durch die Reichsbahndirektion in Stettin und Kungl Järnvägsstyrelsen (Königliche Generaldirektion der Schwedischen Staatsbahnen) in Stockholm das folgende

Z u s a t z ü b e r e i n k o m m e n

zum Betriebsvertrage vom 28. September / 7. Oktober 1940.

§ 1

Zur Entlastung der Personenfähren stellt nach ihrem Ermessen die Deutsche Reichsbahn ausschließlich für die Beförderung deutscher Wehrmachturlauber das Straßenfährschiff "Marsk Stig" und nötigenfalls das Straßenfährschiff "Isefjord" - im folgenden "Straßenfähren" genannt - zur Verfügung. Die Straßenfähren haben in jeder Hinsicht dieselbe rechtliche Stellung wie die Eisenbahnfährschiffe.

§ 2

Der von den Straßenfähren ausgeführte Betrieb gilt als deutscher. Kosten und Gefahr trägt die Deutsche Reichsbahn.

§ 3

Die Schwedischen Staatsbahnen werden zum Ausgleich der Kosten der Straßenfähren nicht herangezogen. Die Bestimmungen des Betriebsvertrages über den Kostenausgleich hinsichtlich der Eisenbahnfährschiffe bleiben unberührt.

§ 4

Die Schwedischen Staatsbahnen verzichten hinsichtlich der Straßenfähren auf die auf ihr Verkehrsgebiet entfallenden Fahrgeldanteile und überlassen sie der Deutschen Reichsbahn.

§ 5

§ 5

Die Straßenfähren gelten nicht als weitere Fährschiffe der Deutschen Reichsbahn im Sinne des § 10 des Betriebsvertrages.

§ 6

Dieses Zusatzübereinkommen tritt sofort in Kraft und ist hinsichtlich der Kündigung denselben Bestimmungen unterworfen wie der Betriebsvertrag.

Stettin, den 13. Juni 1942

Deutsche Reichsbahn
Reichsbahndirektion Stettin

gez Linnenkohl

Stockholm, den 30. maj 1942

Kungl Järnvägsstyrelsen
gez Dahlbeck

gez To